

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl zum Kreistag am 9. Juni 2024
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Landesregierung hat am 13. Juni 2023 den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung mache ich hierzu bekannt, dass die Wahl zum Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz am

Sonntag, den 9. Juni 2024, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr

stattfindet.

Aufgrund des § 15 KWG LSA und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz Folgendes bekannt:

I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Es werden **48** Mitglieder des Kreistages gewählt.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet sind **5** Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich 1: Stadt Sangerhausen

Wahlbereich 2: Verbandsgemeinde „Goldene Aue“, Stadt Allstedt, Gemeinde Südharz

Wahlbereich 3: Lutherstadt Eisleben

Wahlbereich 4: Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Stadt Gerbstedt, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Wahlbereich 5: Stadt Arnstein, Stadt Hettstedt, Stadt Mansfeld

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich, d. h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren oder allen Wahlbereichen kandidieren wollen, müssen für jeden zutreffenden Wahlbereich einen gesonderten Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlbewerber darf für die Wahl zum Kreistag nicht in mehreren Wahlvorschlägen benannt werden. Bei der Einreichung des Wahlvorschlages muss der Bewerber dies versichern; er darf für dieselbe Wahl für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung nach § 21 Abs. 8 KWG LSA abgegeben haben.

Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum

Dienstag, den 02. April 2024, 18.00 Uhr

bei mir (Kreiswahlleiter des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen) einzureichen.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen. Die Einreichung soll nach dem Muster der Anlage 5b der KWO LSA erfolgen.

V. Höchstzahl der Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber, höchstens jedoch **13** enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

VI. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muss außerdem von mindestens **100** der im Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der KWO LSA zu erbringen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Die notwendigen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Kreiswahlleiter geliefert (Kreiswahlbüro, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen (Telefon 03464-535 2227, Fax 03464-535 2291, wahlen@lkms.de).

Von der Pflicht der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber/innen befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber erfüllen diese Voraussetzungen:

Parteien und Wählergruppen

Christlich Demokratische Union Deutschlands

Alternative für Deutschland

DIE LINKE

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Freie Demokratische Partei

Freie Bürger Mitteldeutschland Mansfeld-Südharz

Bauernverband Mansfeld-Südharz e.V.

Die Regionalen Mansfeld-Südharz

Wählergemeinschaft Feuerwehr Mansfeld-Südharz

Freie Wählergemeinschaft Goldene Aue,

Freiwillige Feuerwehr Mansfelder Land.

(CDU),

(AfD),

(DIE LINKE),

(SPD),

(GRÜNE),

(FDP),

(FBM),

(Bauernverband),

(Regionale),

(WGF),

VII. Wahlanzeige

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **4. März 2024**, 18.00 Uhr, bei der Landeswahlleiterin (Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlanzeige verweise ich auf § 22 Abs. 1 KWG LSA.

VIII. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind im Kreiswahlbüro, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen (Telefon 03464-535 2227, Fax 03464-535 2291, wahlen@lkmsch.de) während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich. Eine Terminabsprache wird empfohlen.

Sangerhausen, den 06.02.2024

gez. Matthias Grünewald
Kreiswahlleiter